

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Constitution im Betreff der Copulation der Brautleute aus verschiedenen Kirchspielen : Vom Dato Schwerin, den 31sten May 1788.

[Schwerin]: bey W. Bärensprung, [1788?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87521164X>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
Friederich Franz,
von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

C O N S T I T U T I O N

im Betreff

der Copulation der Brautleute
aus verschiedenen Kirchspielen.

Vom Dato Schwerin, den 31sten May 1788.

Gedruckt bey W. Wärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060.(49)2.

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Gruses,
hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, zu Hebung der man-
cherley Streitigkeiten, welche bisher durch die verschiedenen Aus-
legungen der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, im Punkt der
Copulations-Befugnisse der Prediger, vorgewaltet haben, nach
vernommenem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten
Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, nachfolgende Grundsätze,
welche größtentheils auch bisher bey Unserer Regierung zur Ent-
scheidung in vorgekommenen Fällen untergelegt gewesen sind, zum
sörmlichen allgemeinen Landes-Gesetz zu erheben Uns bewogen ge-
funden haben, jedoch mit der Voraussetzung, daß alle bisher schon
vorgekommene Fälle nunmehr auf sich beruhen, und in Ansehung
deren auf die gegenwärtige öffentliche Constitution kein Beruf
zu machen sey.

X 2

1) 24

1) Lediglofen Brautleuten in zwey verschiedenen Kirchspielen stehet frey, ob sie in dem Kirchspiel des Bräutigams oder der Braut sich copuliren lassen und Hochzeit machen wollen, und nur da, wo sie copuliret werden, es mag nun das Hochzeit-Mahl wirklich ebendasselbst oder, nach geschehener Copulation, an einem andern Orte gehalten werden, nicht aber auch an dem Orte, wo der andere Theil eingepfarret ist, müssen sie die Copulations- sondern an letzterem Orte nur bloß die daselbst herkömmlichen Proclamations-Gebühren erlegen. Eben so verhält es sich auch in dem Fall, wenn ein Knecht zc. der an einem Orte dienet, und auch daselbst in Diensten bleibet, sich mit einem Mädchen zc. in einem andern Kirchspiel verlobet und diese Leute an dem Ort des Bräutigams oder der Braut Hochzeit machen, nach der Hochzeit aber der eine Theil an seinen Ort zurück gehet, und der andere auch bleibet wo er ist. Die Copulations-Gebühren erhält nämlich der Prediger, in dessen Kirchspiel nach Willkühr die Copulation geschiehet. Würde auch einer der Eheleute sich in der Folge häuslich niederlassen, der oder die andere aber im Dienst bleiben, so wird es dennoch eben so gehalten.

2) Falls aber ein Theil seine Wohnung, Feuer und Heerd, oder wenigstens einen wesentlichen Aufenthalt schon hat, und in der Absicht daselbst zu bleiben, dahin auch den andern Theil nach sich zieht, mithin er schon sein eigener Herr ist (wobin also ein bloßer Diensthote, und wer sonst in Absicht seiner Wohnung und Wirthschaft nicht von sich abhanget, nicht mit zu rechnen stehet): So muß auch daselbst die Trauung geschehen. Unter welcher Regel denn auch der Fall begriffen ist, da der andere Theil vor der Copulirung schon an einem andern Ort seine wesentliche Wohnung gehabt hat, die er erst nach vollzogener Heurath zu verändern gedenket.

Zwar kann der Prediger des Orts, wo der eine den andern nach sich ziehende Theil wohnet, eben nicht darauf bestehen, den *actum copulationis* durchaus selbst verrichten zu wollen, als welcher, um der Bequemlichkeit und Vortheile der Brautleute willen, auch in dem Kirchspiel des andern Theils der Brautleute, oder,
auf

auf erhaltene Dispensation, auch wohl in einem dritten Kirchspiel geschehen mag, jedoch müssen die Brautleute ihn nichts desto weniger dem Herkommen nach vergnügen, und dürfen die Gebühr ihm nicht entziehen, wenn sie gleich allerdings auch dem copulirenden Prediger bezahlen müssen.

3) Doch ist das nur von solcher Wohnung zu verstehen, die man schon jetzt zur Zeit der Copulation wesentlich inne hat, nicht die man erst nach der Hochzeit beziehen will, wenn so gar auch schon Mobilien dahin gebracht wären.

4) Wenn Brautleute sich in ihrem Kirchspiel trauen lassen, nach der Copulation aber fahren sie beyde nach einem fremden Kirchspiel und halten etwa bey einem ihrer Verwandten daselbst das Hochzeitmahl, so kann der Prediger dieses letztern Kirchspiels keine Copulations-Gebühr verlangen.

5) Wollen Brautleute sich an einem dritten Orte, wo weder der Bräutigam noch die Braut eingepfarret ist, trauen lassen, so darf solches ohne besondere Dispensation nicht geschehen. Es muß aber in diesem Fall alles wegen der Proclamation seine Richtigkeit erhalten und der competirende Prediger auf alle Fälle für die Copulation befriediget werden. In den Fällen, wovon der §. 1. redet, wenn nämlich beyde Brautleute noch ledig und los sind, und diese sich an einem dritten Ort, wenn sie dazu Dispensation erhalten haben, trauen lassen, kommt es auf ihren freyen Willen an, ob sie die in ihren Kirchspielen zu erlegende Copulations-Gebühr dem Prediger, wo der Bräutigam, oder dem, wo die Braut eingepfarret ist, entrichten wollen.

6) Wenn Brautleute, indem sie von einem Orte zum andern ziehen, sich etwa auf ihrer Umzugs-Reise unterwegs an einem dritten Orte, auf erhaltene Dispensation, copuliren lassen, so müssen sie, außer den daselbst zu erlegenden Copulations-Gebühren, solche auch noch an dem Orte, wo sie unmittelbar vorher gewohnet haben und eben weggezogen sind, entrichten, gleichergestalt als wenn sie noch da wären, und findet in diesem Fall
alles

alles dasjenige, was in den vorhergehenden §§. gesagt ist, seine Anwendung.

7) Das Opfer bey den Copulationen bekommt, als eine freywillige Gabe, bloß der Prediger, der die Trauung verrichtet, und der andere, der sie nicht hat, gesetzt auch, daß ihm gleichwohl die Copulations-Gebühren entrichtet werden müssen, hat dennoch an das Opfer keinen Anspruch.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden Landes-Einwohnern und Unterthanen, besonders aber den Ehren-Predigern in Unsern Herzogl. Landen hiemit gnädigst und ernstlich, sich nach vorstehender Unserer Landesherrlichen Verordnung zu richten und zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 31sten May 1788.

Friederich Franz, H. v. M.



St. W. von Demitz.



